

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Pferdefuhrbetrieb Link**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Geschäftsbeziehungen (insbesondere für Fahr-, Holzrücke-, Longierkurse und Unterricht, die Ausbildung von Pferden sowie Kutsch-, Pkulanwagen- und Hochzeitsfahrten) zwischen dem Pferdefuhrbetrieb Link (im Folgenden auch Auftragnehmer oder Veranstalter genannt) und seinen Kunden (im Folgenden auch Auftraggeber genannt), soweit ihre Anwendung nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen wurde oder etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Beginns der Geschäftsbeziehung gültige Fassung.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, somit auch dann, wenn darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

(4) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

## **§ 2 Umfang und Ausführung des Auftrags**

(1) Der Umfang der von dem Pferdefuhrbetrieb Link zu erbringenden Leistung sowie die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung. Existiert keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, ergeben sie sich aus den Umständen des konkreten Falls.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige Angestellte oder freie Mitarbeiter, andere Unterauftragnehmer und/oder Kooperationspartner ganz oder teilweise durchführen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

## **§ 3 Pflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es für die ordnungsgemäße Erledigung des Auftrags erforderlich ist.

(2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über alle Vorgänge und Umstände zu unterrichten, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für alle Umstände und Vorgänge, die erst während der Auftragsdurchführung bekannt werden.

(3) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Ausführung des Auftrags beeinträchtigen könnte.

## **§ 4 Mängelbeseitigung und Gewährleistung**

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beseitigen. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung des Auftragnehmers.

(3) Der Auftragnehmer wird seine Pflichten zur Erfüllung des Auftrags mit bestem Wissen und Gewissen erfüllen und alle Leistungen im Sinn des Auftraggebers erbringen.

(4) Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des § 5.

(5) Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Pferdefuhrbetrieb Link**

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Er haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch Mitarbeiter, beigezogene Kollegen und/oder Unterauftragnehmer jedweder Art.
- (3) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung des Auftrags gegen den Auftragnehmer schriftlich geltend gemacht wird, verfällt der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz.
- (4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden aus Unfällen, Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl. Dies gilt insbesondere auch für Folgeschäden, die sich aus Veranstaltung und Kursen oder der Pferdeausbildung ergeben, außer wenn diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Veranstalter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

## **§ 6 Pferdeausbildung / -einstellung**

- (1) Für das Einstellen und die Ausbildung von Pferden durch den Pferdefuhrbetrieb Link ist ein Einstell- bzw. Ausbildungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber auszufüllen und zu unterschreiben. Es gelten die in dem Vertrag festgehaltenen Regelungen.

## **§ 7 Kursanmeldung**

- (1) Die Anmeldung zu Kursen hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Folgende Angaben sind erforderlich: Kurstitel, -dauer und Veranstaltungsort, Teilnehmer und Unterschrift sowie Bestätigung, die Kursausschreibungen und AGB des Pferdefuhrbetrieb Link gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein.
- (2) Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- (3) Die Anmeldung und Zulassung wird von dem Pferdefuhrbetrieb Link bestätigt. Mit Zugang der Bestätigung kommt der Vertrag zustande. Ein Rücktritt bzw. eine Kündigung kann nur im Rahmen des §15 erfolgen.

## **§ 8 Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Zahlung der Teilnahmegebühr erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Zahlungsmodalitäten und der von uns ausgestellten Rechnung.
- (2) Der Teilnehmer hat das Entgelt unabhängig von den Leistungen Dritter spätestens bis zu dem in der Rechnung genannten Termin zu zahlen. Der Teilnehmer kommt ohne Mahnung in Verzug.
- (3) Bei verspäteter Zahlung behalten wir uns das Recht vor, den Teilnehmer mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung auszuschließen. Die Ausgabe einer Teilnahmebestätigung erfolgt nur dann, wenn die Teilnahmegebühr zum Zeitpunkt der Veranstaltung vollständig beim Veranstalter bezahlt wurde.
- (4) Bei Hochzeitskutschfahrten wird nach Buchung des Auftraggebers eine Anzahlung in Höhe von 50% des Gesamtpreises fällig. Diese wird von dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Der Termin ist erst nach Eingang dieser Anzahlung auf das Bankkonto des Auftragnehmers fest gebucht.

## **§ 9 Rücktritt und Kündigung von Kursen/Veranstaltungen**

- (1) Eine Kündigung des Vertrages ist nur in schriftlicher Form an den Veranstalter zulässig.
- (2) Für Kündigungen, die bis dreißig Tage vor einer Veranstaltung / einem Kurs erfolgen, wird die Teilnahmegebühr in voller Höhe dem Teilnehmer zurück überwiesen. Für Kündigungen, die bis vierzehn Tage vor der Veranstaltung / dem Kurs erfolgen, wird die Teilnahmegebühr zur Hälfte dem Teilnehmer zurück überwiesen.
- (3) Bei späterem Eingang der Kündigung bzw. bei Nichterscheinen oder Abbruch des Kurses ist die volle Teilnahmegebühr zu bezahlen. Die Beweislast für den rechtzeitigen Eingang der Kündigung trägt der Teilnehmer. Maßgebend ist hier der Eingang beim Veranstalter.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Pferdefuhrbetrieb Link**

(4) Der Angemeldete kann einen Ersatzteilnehmer benennen, der mit allen Rechten und Pflichten in den Vertrag eintritt.

### **§ 10 Stornierung von Hochzeitskutschfahrten**

(1) Für Stornierungen von Hochzeitskutschfahrten, die bis neunzig Tage vor dem gebuchten Termin erfolgen, wird die Anzahlung in voller Höhe dem Teilnehmer zurück überwiesen.

(2) Bei späterem Eingang der Stornierung wird die Anzahlung nicht zurück erstattet. Die Beweislast für den rechtzeitigen Eingang der Stornierung trägt der Auftraggeber. Maßgebend ist hier der Eingang beim Auftragnehmer.

(3) Der Auftraggeber kann einen Ersatz benennen, der mit allen Rechten und Pflichten in den Vertrag eintritt.

### **§ 11 Stornierung von Kutsch- und Planwagenfahrten**

(1) Für Stornierungen von Kutsch- und Planwagenfahrten, die bis 10 Tage vor dem gebuchten Termin erfolgen, fallen keine Stornierungskosten an.

Für Stornierungen von Kutsch- und Planwagenfahrten, die bis 5 Tage vor dem gebuchten Termin erfolgen, fallen 30% des Preises der zuletzt gebuchten Personenzahl als Stornierungskosten an.

Für Stornierungen von Kutsch- und Planwagenfahrten, die bis 3 Tage vor dem gebuchten Termin erfolgen, fallen 50% des Preises der zuletzt gebuchten Personenzahl als Stornierungskosten an.

Für Stornierungen von Kutsch- und Planwagenfahrten, die bis 1 Tag vor dem gebuchten Termin erfolgen, fallen 80% des Preises der zuletzt gebuchten Personenzahl als Stornierungskosten an.

(2) Bei späterem Eingang der Stornierung bzw. bei Nicht-Absage der Fahrt fallen 100% des Preises der zuletzt gebuchten Personenzahl als Stornierungskosten an. Ebenso wenn Fahrten kurzfristig um mehr als eine Stunde verschoben werden und aufgrund bereits anderweitig gebuchter Termine oder nicht mehr verfügbarem Personal des Auftragnehmers nicht durchgeführt werden können. Die Beweislast für den rechtzeitigen Eingang der Stornierung trägt der Auftraggeber. Maßgebend ist hier der Eingang beim Auftragnehmer.

(3) Der Auftraggeber kann einen Ersatzteilnehmer benennen, der mit allen Rechten und Pflichten in den Vertrag eintritt.

### **§ 12 Absage, Ausfall und Verlegung von Lehrveranstaltungen**

(1) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei nicht ausreichenden Anmeldungen oder aus anderem wichtigen Grund Veranstaltungen/Kurse abzusagen. Dies wird den Teilnehmern unverzüglich, spätestens bis sieben Tagen vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt. Der Veranstalter ist dann verpflichtet, dem Lehrgangsteilnehmer bereits gezahlte Entgelte zurück zu erstatten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

(2) Dem Veranstalter steht auch das Recht zu, Veranstaltungs- und Kurstermine zu verlegen. Dem Teilnehmer dadurch entstehende zusätzlich Kosten, wie Fahrtkosten o.ä., werden nicht vom Veranstalter übernommen.

### **§ 13 Ausschluss von der Teilnahme**

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen, soweit diese die Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Teilnehmer mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug geraten ist, wenn der Teilnehmer die Veranstaltung bzw. den Betriebsablauf stört oder anderweitig erhebliche Nachteile für die Durchführung der Veranstaltung zu befürchten sind.

(2) Der Teilnehmer hat in diesem Fall als pauschalisierten Schadenersatz das volle Teilnehmerentgelt zu zahlen. Hiervon unberührt bleiben weitergehende Schadenersatzansprüche des Veranstalters.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Pferdefuhrbetrieb Link**

### **§ 14 Datenschutz und Copyright**

(1) Durch die Abgabe der Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass personenbezogene Daten für die Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung sowie zur Zusendung späterer Informationen im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung gespeichert werden.

(2) Sämtliche Veranstaltungsunterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Pferdefuhrbetrieb Link vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

### **§ 15 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht, sofern nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(2) Erfüllungsort ist der Ort des Hauptsitzes des Auftragnehmers.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.

### **§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder unvollständig sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

### **§ 17 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

### **§ 18 Stand der AGB**

Stand oben genannter AGB ist der 01.01.2015. Sie sind mit diesem Datum gültig.